

# RS Vwgh 1998/5/20 96/03/0248

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.05.1998

## Index

14/01 Verwaltungsorganisation

40/01 Verwaltungsverfahren

83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

UVPG 1993 §30 Abs1;

UVPG 1993 §39 Abs4;

UVPG 1993 Anh2;

## Rechtssatz

Das Bürgerbeteiligungsverfahren hat in erster Linie die Geltendmachung maßgeblicher öff Interessen - Belange der Umwelt - zum Gegenstand. Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung sind von den zur Genehmigung des Vorhabens zuständigen Behörden bei der Entscheidung nach Maßgabe der von ihnen anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen; sie sind in den einzelnen Genehmigungsverfahren eines der Beweismittel und entsprechend zu würdigen (hier: U-Bahn-Bau).

## Schlagworte

Beweismittel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996030248.X03

## Im RIS seit

18.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>